



**Richtlinien
für die Gewährung von
Landeszuschüssen
für Investitionsprojekte
durch das Land Steiermark
an die steirischen Gemeinden im Rahmen des
Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG
2020), BGBl. I Nr. 56/2020**

1 ALLGEMEINES

1.1 Gegenstand:

Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, verfolgt der Bund das Ziel, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Der Bund gewährt zu diesem Zweck den Gemeinden Zweckzuschüsse gemäß den §§ 12 und 13 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948. Der Zweckzuschuss ist für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (im Folgenden: „Investitionsprojekte“) auf kommunaler Ebene aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse (COVID-19-Krisenbewältigung) bestimmt. Der Bund gewährt pro Investitionsprojekt maximal 50% der Gesamtkosten; für die Steiermark sind dafür Mittel in der Gesamthöhe von € 137,3 Mio. vorgesehen, die an die Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden (§ 2 Abs. 8 KIG 2020). Diese Mittel ermöglichen es, Investitionen in der Gesamthöhe von € 274,6 Mio. in der Steiermark auszulösen.

Das Land Steiermark anerkennt die zentrale Rolle der Gemeinden als wichtige Investoren und Motor zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben auch die steirischen Gemeinden erhebliche Finanzmittel verloren.

Die Landesregierung Steiermark hat daher in ihrer Sitzung am 09. Juli 2020 beschlossen, den verbleibenden 50%igen Gemeindeanteil zur Ausfinanzierung der Investitionen für die Abrufung der Bundesmittel im Rahmen des KIG 2020 mit 50% zu unterstützen (max. 25% der Gesamtkosten der Investition).

Das Land Steiermark stellt für die unter Punkt 2.2 dargestellten Zwecke auf Basis des KIG 2020 den Gemeinden maximal € 68,6 Millionen zusätzlich zu den Mitteln des Bundes in Höhe von rund € 137,3 Millionen zur Verfügung. Damit werden insgesamt € 205,9 Mio. für Investitionen der steirischen Gemeinden in der Höhe von max. € 274,6 Mio. aus Zuschüssen des Bundes und des Landes gewährt.

Ziel des Landes Steiermark ist es, schwerpunktmäßig Investitionsprojekte in

- Schulen und Kindergärten,
- Maßnahmen zum Klimaschutz,
- die Breitbandinfrastruktur,
- den öffentlichen Verkehr,
- die Sanierung von Gemeindestraßen und
- die Errichtung und Sanierung von Radwegen

zusätzlich zu den Bundesmitteln auf Basis des KIG 2020 mit Landesmitteln zu unterstützen (im Folgenden: Landeszuschuss).

1.2 Empfänger:

Landesmittel für die Bedeckung von Investitionsprojekten, die auch vom Bund im Rahmen des KIG 2020 unterstützt werden, können steirischen Gemeinden und von ihnen beherrschten Projektträgern (im Folgenden: Empfänger) gewährt werden.

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN

2.1 Bedingungen für die Gewährung:

Landeszuschüsse für die Bedeckung von Investitionsprojekten nach diesen Richtlinien können vom Land Steiermark (im Folgenden: Land) unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

1. Das Investitionsprojekt wird vom Bund im Rahmen des KIG 2020 unterstützt;
2. die Gemeinde hat mittels gesonderter Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung eingewilligt, dass in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 KIG 2020 nicht nachgewiesene oder nicht anerkannte Beträge vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden können (im Folgenden: Einbehalt), Evaluierungen und Prüfungen

möglich sind sowie Informationen über die gesetzliche Ermächtigung des Landes verarbeitet, übermittelt und veröffentlicht werden können.

2.2 Nähere Beschreibung bestimmter Zwecke:

Zusätzlich zum Zweckzuschuss des Bundes ist für folgende Investitionsprojekte ein Landeszuschuss auf kommunaler Ebene bestimmt:

1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen;
3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang);
4. Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen;
5. Bauliche Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen);
6. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen);
7. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden;
8. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung;
9. die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeinde-eigenen Flächen;
10. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen;
11. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen;
12. Sanierung von Gemeindestraßen;
13. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen;
14. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungs- bzw. Einsatzorganisationen.

Der Landeszuschuss beträgt pro Investitionsprojekt maximal 25% der Gesamtkosten. Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Landeszuschusses, wenn der Landeszuschuss und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden.

Die Gewährung des Landeszuschusses erfolgt nach Maßgabe der für die Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel. Der Anspruch je Gemeinde bemisst sich mit 50% des Anspruches gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020.

3 ANTRAGSTELLUNG UND ABWICKLUNG

Die Empfänger haben mittels Antragsformular um Landeszuschüsse in elektronischer Form beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (im Folgenden: Abteilung 7) als Abwicklungsstelle, anzusuchen und die in diesem Antragsformular geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen. Insbesondere sind

- der Antrag auf Zweckzuschuss nach dem KIG 2020 an die Buchhaltungsagentur des Bundes;
- die Mitteilung der Buchhaltungsagentur des Bundes über die Gewährung des Zweckzuschusses (Projektfreigabe) bzw. der Nachweis über das Einlangen des Zweckzuschusses des Bundes auf das Konto der Gemeinde und
- die unter Punkt 2.1. dargestellte Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für den Einbehalt von Rückforderungsbeträgen

dem Antrag anzuschließen.

Die Empfänger haben ihren Antrag auf Landeszuschuss im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 mangelfrei und vollständig mit Unterlagen bei der Abteilung 7 einzureichen.

Das Land Steiermark überweist nach mangelfreier Beantragung und nach Beschluss des Landeszuschusses durch die Steiermärkische Landesregierung 50% des zugesagten Landeszuschusses an den Empfänger. Der restliche Zuschuss wird nach Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2020 überwiesen. Den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung stellt ein entsprechendes Schreiben durch die Buchhaltungsagentur des Bundes dar. Der Nachweis ist der Abteilung 7 unverzüglich zu übermitteln, längstens jedoch zwei Monate nach Abrechnung mit der Abwicklungsstelle des Bundes (Anerkennung des Nachweises gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2020).

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel können im Einzelfall nach entsprechender Prüfung durch die zuständigen politischen Gemeindeferenten und die Abteilung 7 für ein mit einem Landeszuschuss unterstütztes Investitionsprojekt zusätzlich gewährt werden. Diesfalls muss das Investitionsprojekt den Voraussetzungen der geltenden Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechen. Ein Investitionsprojekt kann maximal zu 100% aus dem Zweckzuschuss des Bundes aufgrund des KIG 2020, dem Landeszuschuss aufgrund dieser Richtlinien und Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln bedeckt werden. Überdeckungen führen zur Kürzung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Das Land hat in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 KIG 2020 nicht nachgewiesene oder nicht anerkannte Beträge bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen entsprechend der Zustimmung- und Verpflichtungserklärung der Gemeinde in Abzug zu bringen (Einbehalt). Der Einbehalt erfolgt nach Feststellung der Rückforderung. Die Gemeinde ist über die Rückforderung, insbesondere über den Rückforderungsbetrag, schriftlich vom Land zu informieren. Darüber hinaus ist die Gemeinde bei Einbehalt von Rückforderungsbeträgen von den monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen bei der Abrechnung der monatlichen Ertragsanteilsvorschüsse gesondert schriftlich zu benachrichtigen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse ist nach Durchführung eines Investitionsprojektes, jedoch bis spätestens 30. Juni 2024 nachzuweisen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind, kann die Frist auf Antrag der Gemeinde verlängert werden.

Das Land hat das Recht, den Einsatz und die Auswirkung der Landeszuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse jederzeit zu prüfen. Die Empfänger sind verpflichtet, das Land dabei zu unterstützen.

Dem Land ist vorbehalten, Einzelfallprüfungen der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vorzunehmen und bei widmungswidriger Verwendung des Landeszuschusses diesen vom Empfänger gemäß der gesonderten Vereinbarung laut Punkt 2.1 Z 2 dieser Richtlinie einzubehalten.

Dem Steiermärkischen Landesrechnungshof ist vorbehalten, eine Einzelfallprüfung der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Übersteigt die in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen des Landes aufgrund dieser Richtlinien insgesamt einen Betrag von € 250.000,00, kann der Steiermärkische Landesrechnungshof die gesamte Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, prüfen. Die Gemeinde hat sich zu verpflichten, dies auch für die von ihr beherrschten Projektträger zuzulassen.

4 DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNG

Die Gemeinde hat zuzulassen, dass

- a. Informationen der Gemeinde und der von ihr beherrschten Projektträger (im Folgenden: Empfänger) über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen

anfallenden, die Empfänger betreffenden, personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt verarbeitet werden;

- b. Informationen der Empfänger über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,übermittelt werden können;
- c. Informationen der Empfänger, ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können;
- d. Informationen der Empfänger, Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können;
- e. für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Daten der Empfänger entsprechend lit. a und d verarbeitet und übermittelt werden können.

5 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM KIG 2020

Soweit in diesen Richtlinien nichts Anderes geregelt ist, gelten die Durchführungsbestimmungen zum KIG 2020 des Bundesministeriums für Finanzen idgF auch für jene Investitionsprojekte die im Rahmen dieser Richtlinien mit Landesmitteln unterstützt werden sinngemäß.